



Berlin, den 7. November 2018

**Bericht des BMI
zu TOP 20 der 209. Innenministerkonferenz
vom 28. bis 30. November 2018 in Magdeburg**

„Kirchenasyl“

BMI soll gemäß Beschluss zu TOP 57, Ziffer 4, der 208. Innenministerkonferenz zur Umsetzung des neu umgestellten Kirchenasylverfahrens berichten. Aufgrund der kurzen Anwendungsdauer (seit dem 1. August 2018) liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bisher keine ausführlichen Erkenntnisse zu dem umgestellten Verfahren vor.

Während die monatlichen Kirchenasylmeldungen seit der statistischen Erfassung im Mai 2016 durchschnittlich kontinuierlich anstiegen und im Juli 2018 die bisher höchste Anzahl an Meldungen erreicht wurde (198), gingen die Meldungen im August (56) und September (76) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2018 deutlich zurück und entsprachen in etwa dem Niveau von 2016. Ein Rückgang der Meldungen ist insofern zu begrüßen, als das Kirchenasyl lediglich für absolute Ausnahmefälle mit besonderen Härten vorgesehen ist.

Der Anteil der Kirchenasylfälle, bei denen ein benannter Kirchenvertreter beteiligt war, betrug seit Einführung des neuen Verfahrens durchschnittlich 73% (August - September 2018), während im ersten Halbjahr 2018 nur in 62% der gemeldeten Fälle Vertreter beteiligt waren. Dies ist ein Indiz dafür, dass die neuen Verfahrensvorgaben bekannt sind und die Kirchen sich um eine Umsetzung bemühen.

Während im ersten Halbjahr 2018 in 57,5% der Fälle Dossiers eingereicht wurden, erfolgte dies im August und September 2018 in 65,15% der Fälle. Dieser Anstieg könnte u.a. daran liegen, dass das BAMF in der Vergangenheit auf die Einreichung eines Dossiers verzichtete, wenn die Überstellungsfrist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt ins Kirchenasyl ablief.

Ein zentraler Ansatz der neuen Regelung besteht darin, dass Antragsteller, für die das BAMF keinen Härtefall annimmt, aufgrund der Entscheidung des BAMF das Kirchenasyl tatsächlich verlassen. Dies geschah in den letzten Jahren nicht. Dieser Trend konnte bedauerlicher Weise auch nach dem IMK-Beschluss vom 7. Juni 2018 bislang nicht durchbrochen werden: Bei insgesamt 132 gemeldeten Kirchenasylfällen

im Zeitraum August und September 2018 mit 86 eingereichten Dossiers (Stand: 9.10.2018), in welchen das BAMF in 63 Fällen ein Härtefall verneinte, verließen die betreffenden Personen das Kirchenasyl in lediglich acht Fällen. Die Anwendung der 18-Monats-Frist wurde überwiegend bevorzugt. Darüber hinaus verließen die Antragsteller in der Hälfte dieser Fälle, also in vier Fällen, so kurzfristig (weniger als 3 Tage) vor Ablauf der Überstellungsfrist das Kirchenasyl, dass eine Überstellung nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Die Umstellung vom alten zum neuen Kirchenasylverfahren war für das BAMF mit einem aufwändigen und komplexen Initialaufwand verbunden: Insbesondere musste BAMF die entsprechenden internen Abläufe beim Dublinverfahren anpassen und aktualisieren (Schulung der Sachbearbeiter der drei Dublinzentren, die die Prüfung der Kirchenasyldossiers durchführen; Erstellung eines Merkblatts zum neuen Verfahren für alle Bundesländer und hochrangige Kirchenvertreter; zahlreiche Rücksprachen mit den Kirchenvertretern). Dennoch wurde die angestrebte Bearbeitungsdauer der Kirchenasylfälle von fünf Tagen größtenteils erreicht.

BAMF wird das neue Verfahren bis spätestens Ende 2019 umfassend evaluieren.